

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 229					
Fachbereich: Finanzen			Verfasser: Herr Schulz			Datum: 10.06.2015		
Tagesordnungspunkt								
1. Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Grasleben								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
nö	29.06.2015	Samtgemeindeausschuss						
ö	29.06.2015	Samtgemeinderat						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>						<i>Verantwortlichkeit</i>		
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten			EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt						
Kostenstelle		Sachkonto					15/06	
Ansatz		EUR verfügbar			EUR	(Schulz)	(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dem Samtgemeinderat, die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in der Samtgemeinde Grasleben zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt dementsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 63 Nieders. Schulgesetz (NSchG) haben Schulträger für Grundschulen stets Schulbezirke in Form einer Satzung festzulegen. Diese gesetzl. Maßgabe einer Satzung zur Festlegung der Schulbezirke erfolgt unabhängig von der Anzahl der Grundschulen bzw. der Grundschulstandorte in einer Kommune. Sie begründet gleichzeitig die Verpflichtung zum Schulbesuch gemäß der Satzung für die im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder.

Die Samtgemeinde Grasleben ist Träger der Grundschule Grasleben. Die schulpflichtigen Kinder aus den vier Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau, nebst der jeweiligen Ortsteile Rottorf und Ahmstorf besuchen seit Jahren diese Schule. Da es seit Gründung der Samtgemeinde immer nur einen Grundschulstandort gab, war eine Satzung über die Festlegung der Schulbezirke aus Gründen einer Steuerung der Schülerströme entbehrlich.

Aufgrund des § 63 NSchG und der dort eingeräumten Möglichkeit eines Schulwechsels per Ausnahmegenehmigung besteht nunmehr auch für Kommunen mit nur einem Grundschulstandort die Notwendigkeit, aus Gründen der Rechtssicherheit eine Satzung zu erlassen.

Diesem Erfordernis soll hiermit entsprochen werden. Gleichzeitig wird nunmehr auch die formale Verpflichtung geschaffen, dass die in der Samtgemeinde Grasleben wohnenden schulpflichtigen Kinder die Grundschule Grasleben besuchen – sofern keine Ausnahmege-
nehmigung für den Besuch einer anderen Schule erteilt wird.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

- Entwurf der 1. Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Festlegung des Schulbe-
zirks für die Grundschule Grasleben

Anlage 1

1. Satzung der Samtgemeinde Grasleben zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Grasleben

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am **29.06.2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk für die Grundschule Grasleben

Für die Grundschule Grasleben umfasst der Schulbezirk das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Grasleben, mithin die Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 bzw. spätestens am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Grasleben, den .06.2015

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister